

Allgemeine Benutzungsbedingungen (AlIBB)

für die Kulturhalle OT Affoldern, Mehrzweckhalle OT Mehlen, Bürgerhaus OT Hemfurth/Edersee, Dorfgemeinschaftshäuser Affoldern, Anraff, Bergheim, Böhne, Gellershausen, Giflitz, Kleinern, Königshagen, Haus des Gastes OT Bringhausen und die Gemeinschaftsräume in den OT Buhlen, Edersee und Wellen

Die Benutzung der Kulturhalle, OT Affoldern, Mehrzweckhalle, OT Mehlen, Bürgerhaus, OT Hemfurth/Edersee, Dorfgemeinschaftshäuser, OT Affoldern, Anraff, Bergheim, Böhne, Gellershausen, Giflitz, Kleinern, Königshagen, Haus des Gastes, OT Bringhausen, und die Gemeinschaftsräume in den OT Buhlen, Edersee und Wellen, sind zivilrechtlich geregelt. Grundlage sind die allgemeinen Benutzungsbedingungen (AlIBB) mit folgendem Wortlaut, die die Gemeindevertretung der Gemeinde Edertal in ihrer Sitzung am **21. Sept. 1990** in Ausgestaltung der §§ 19 und 20 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl I S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.1988 (GVBl I S. 416) beschlossen hat:

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Benutzungsbedingungen (AlIBB) gelten für die Bereitstellung und Benutzung der
 - Kulturhalle, OT Affoldern
 - Mehrzweckhalle, OT Mehlen
 - Bürgerhaus, OT Hemfurth/Edersee
 - Dorfgemeinschaftshäuser, Affoldern, Anraff, Bergheim, Böhne, Gellershausen, Giflitz, Kleinern, Königshagen
 - Haus des Gastes, OT Bringhausen und die
 - Gemeinschaftsräume in den OT Buhlen, Edersee und Wellen (Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Edertal).
- 1.2 Die Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Edertal stehen allen Einwohnern und den Personen und Personenvereinigungen im Sinne des § 20 Abs. 2 und 3 HGO nach Maßgabe dieser AlIBB und der Entgeltordnung (EO) zur bestimmungsgemäßen Benutzung zur Verfügung.
- 1.3 Gegenüber der Gemeinde besteht kein Rechtsanspruch, die Gemeinschaftseinrichtungen aufrechtzuerhalten. § 19 HGO ist sinngemäß Vorgabe.
Auf die Zulassung zur Benutzung kann sich nach dieser Rechtsvorschrift nur der nach Ziffer 1.2 beschriebenen Personenkreis berufen. Darüber hinaus besteht kein Rechtsanspruch. Die Überlassung der Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde steht insoweit im Ermessen des Gemeindevorstandes.
- 1.4 Ein Ausschluss auf Überlassung der Gemeinschaftseinrichtungen besteht für Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder stören können. Der Gemeindevorstand kann ferner die Benutzung ablehnen und die Ge-

meinschaftseinrichtungen sperren, wenn eine gefahrgeneigte oder schadensgeneigte Veranstaltung nach dem Veranstaltungszweck, dem Veranstaltungsthema oder der Zusammensetzung der Teilnehmer und Lage der Umstände angenommen werden kann.

2. Zweckbestimmung

Die Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Edertal (Ziffer 1.1) dienen unter Beachtung der baulichen Eigenart der Durchführung kultureller Veranstaltungen, der Förderung der demokratischen Gesellschaftsordnung, der Heimatpflege, der Erwachsenenbildung, der Frauenarbeit, der Seniorenarbeit, der Jugendwohlfahrt, dem Sport, der Gesundheitsfürsorge und der Abhaltung von sonstigen öffentlichen, privaten und gewerblichen Veranstaltungen im Rahmen der bestehenden Kapazitäten.

3. Rechtsform

Für das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde und der Benutzerin/dem Benutzer (Mieter/in) findet das Zivilrecht Anwendung. Soweit nicht aus den kommunalrechtlichen Vorschriften öffentlich-rechtliche Einschränkungen bestehen, unterliegen alle Rechte und Pflichten aus dem nach diesen AllBB geregelten Benutzungsverhältnis dem bürgerlichen Recht. Die Überlassung der Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt im einzelnen grundsätzlich durch schriftlichen Vertrag, zu dessen Bestandteil die AllBB sowie die Entgeltordnung gehören. Über mündliche Zusagen entscheidet der Gemeindevorstand oder in Ausnahmefällen der Bürgermeister.

4. Verwaltung der Einrichtungen

- 4.1 Die Verwaltung der Gemeinschaftseinrichtungen obliegt allgemein nach § 66 HGO dem Gemeindevorstand. Er kann diese Aufgabe an Dritte, insbesondere an die Ortsvorsteher(in) delegieren.
- 4.2 Die Räume und das Zubehör der Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Edertal werden auf Antrag überlassen. Die Vergabe erfolgt grundsätzlich in der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung. Der Gemeindevorstand kann in begründeten Ausnahmefällen, z. B. für Veranstaltungen von besonderem öffentlichen Interesse, davon abweichen.
- 4.3 Die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen setzt voraus, dass die Mieterin (der Mieter) diese allgemeinen Benutzungsbedingungen anerkennt, soweit nach den weiteren Vorschriften nicht ein schriftlicher Mietvertrag abzuschließen ist. Über eine fest vereinbarte Inanspruchnahme der Gemeinschaftseinrichtungen hinausgehende allgemeine Terminvormerkungen sind unverbindlich und begründen keinerlei Rechte. Mündliche Abreden bedürfen allgemein einer schriftlichen Bestätigung. Ziffer 3, Satz 4, bleibt unberührt.

- 4.4 Für wiederkehrende, turnusmäßige Veranstaltungen und Benutzungen durch örtliche Vereine und Gruppen zu Übungszwecken ist ein jährlicher Belegungsplan durch die Ortsvorsteher(in) aufzustellen.

Der Gemeindevorstand ist berechtigt, den Belegungsplan umzustellen, wenn Räume wegen anderweitigen Bedarfs benötigt werden. Ersatzansprüche gegen die Gemeinde sind ausgeschlossen. Die von der Änderung des Belegungsplanes Betroffenen sollen unverzüglich benachrichtigt werden.

- 4.5 Die Antragstellerin/der Antragsteller hat

- a) Name und Anschrift der Mieterin/des Mieters (Benutzerin/Benutzers),
- b) Name und Anschrift der/des verantwortlichen Veranstaltungsleiterin(s),
- c) Art, Tag, Beginn und Ende der Veranstaltung einschließlich Vorbereitungs- und Aufräumungszeiten,
- d) Angabe der benötigten Räume, des Zubehörs und sonstiger Leistungen (z. B. über Dekoration)

anzugeben und zu erklären, ob die Reinigung selbst vorgenommen oder gegen Entgelt Dritte durch die Hausmeisterin/den Hausmeister zu beauftragen sind.

- 4.6 Ein Rücktritt der Mieterin/des Mieters kann gegenüber dem Gemeindevorstand nur schriftlich bis spätestens eine Woche vor der Veranstaltung bekundet werden. Ist der Gemeinde dadurch ein Einnahmeausfall wegen nachweislich anderer Vermietungsmöglichkeiten entstanden, so haftet die (der) zurückgetretene Mieter (Mieterin) für diesen Schaden, höchstens aber bis zu der vereinbarten Mietzahlung ohne Nebenkosten.

5. Entgeltregelung

Die Entgelte für die Überlassung der Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Edertal sind in einer besonderen Entgeltordnung, die zugleich allgemeine Tatbestände für eine unentgeltliche Nutzung regeln kann, festgelegt. Die Fälligkeit bestimmt sich nach diesen Vorschriften. Der Gemeindevorstand kann den Abschluss des Mietvertrages von der Bezahlung des Entgeltes abhängig machen und auf einer Bezahlung vor Veranstaltungsbeginn bestehen.

6. Begriff „gewerbliche Veranstaltungen“

Veranstaltungen, die von einem Gewerbetreibenden oder freiberuflich Tätigen zu geschäftlichen Zwecken oder zur Erzielung eines Gewinns abgehalten werden, gelten als gewerblich im Sinne dieser AllBB und der Entgeltordnung. Veranstaltungen, bei denen Eintritt von den Besuchern erhoben wird, Betriebsfeste und Feiern, die über den Charakter eines Familienfestes und einer gemeinnützigen Veranstaltung hinausgehen, werden gewerblichen Veranstaltungen gleichgestellt.

7. Hausordnung

Der Gemeindevorstand kann für einzelne Gemeinschaftseinrichtungen in Ergänzung dieser allgemeinen Benutzungsbedingung Hausordnungen erlassen.

8. Allgemeine Verhaltensregelungen

- 8.1 Die Einhaltung der AllBB und einer ergänzenden Hausordnung ist durch die Mieterin/den Mieter zu gewährleisten. Sie (Er) hat in geeigneter Weise die Besucher anzuhalten, dass keine Schäden entstehen.
- 8.2 Räume und Inventar sind schonend zu behandeln. Mängel und Schäden sind unverzüglich der Hausmeisterin(dem Hausmeister) und/oder der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher anzuzeigen.
- 8.3 Ohne ausdrückliche Genehmigung durch die Ortsvorsteherin/den Ortsvorsteher im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung ist es nicht gestattet, Nägel, Stifte, Bohrer usw. in die Türen, Einrichtungsgegenstände und Fußböden einzuschlagen.
- 8.4 Die Dekoration der gemieteten Räume ist Sache der Mieterin/des Mieters. Art und Zeit der Anbringung hat in Abstimmung mit der Hausmeisterin/dem Hausmeister oder/und der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher zu erfolgen. Beschädigungen an den gemeindlichen Einrichtungen sind auszuschließen. Für evtl. Schäden haftet die Mieterin/der Mieter. Wird die Dekoration nicht ordnungsgemäß nach Veranstaltungsende entfernt, erfolgt die Beseitigung ohne besondere Aufforderung auf Kosten der Mieterin/des Mieters durch die Vermieterin oder ihre Beauftragten. Für Nachteile, die der Vermieterin aus dem nicht rechtzeitigen Abbau der Dekoration entstehen, haftet die Mieterin/der Mieter.
- 8.5 Der Gemeindevorstand kann die Benutzung versagen, wenn wiederholte oder schwerwiegende Verstöße gegen die AllBB oder eine ergänzende Hausordnung festgestellt werden.

9. Reinigung

Die Reinigung der gemieteten Räume ist Sache der Mieterin/des Mieters. Soweit sie nicht durchgeführt oder zu wünschen übrig läßt, veranlasst die/der Beauftragte der Vermieterin die Säuberung auf Kosten der Mieterin/des Mieters. Die Hausmeisterin/der Hausmeister bzw. die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher überwacht die Reinigung. Ihre/Seine Beurteilung ist bindend. Der Fußboden ist zu scheuern und naß zu reinigen, soweit nicht der Bodenbelag eine besondere Behandlung erforderlich macht.

10. Bewegliches Inventar

Die Benutzung des beweglichen Inventars – z. B. Tische, Stühle, Küchengeräte, Geschirr, Bestecke, technisches Zubehör – hat pfleglich zu erfolgen. Das bewegliche Inventar ist unbeschädigt und vollzählig nach der Veranstaltung zu übergeben. Fehlende oder beschädigte Gegenstände sind in Geld in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu ersetzen.

Im Einzelfall ist der Ortsbeirat ermächtigt, Mobiliar nach pflichtgemäßem Ermessen zu vermieten.

11. Hausrecht

Die vom Gemeindevorstand beauftragten Personen, in der Regel die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher oder die Hausmeisterin/der Hausmeister, üben gegenüber der Mieterin/dem Mieter und den Besuchern das Hausrecht aus.

12. Bewirtschaftung

12.1 Die Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde sind keiner Dauerbewirtschaftung unterworfen. Jede Mieterin/jeder Mieter bzw. Veranstalter(in) muss eine Versorgung mit Getränken und Speisen selbst organisieren.

12.2 Soweit für einzelne Gemeinschaftseinrichtungen Getränkebezugsverpflichtungen bestehen, ist die Mieterin/der Mieter verpflichtet, sie einzulösen. Näheres bestimmen die Mietverträge.

13. Behördliche Genehmigungen, feuer- und sicherheitspolizeiliche Vorschriften

13.1 Soweit für eine Veranstaltung besondere behördliche Genehmigungen notwendig sind, z. B. Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz, hat die Mieterin/der Mieter rechtzeitig dafür zu sorgen. Sie/Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Polizeistunden sowie für die Beachtung aller Bestimmungen, die zum Schutze der Jugend erlassen sind.

13.2 Die Mieterin/der Mieter haftet für Ruhe und Ordnung in den Räumen und stellt ggf. hierfür die erforderliche Aufsicht. Die notwendigen steuerlichen und polizeilichen Anmeldungen der Veranstaltung sind Sache der Mieterin/des Mieters. Evtl. anfallende Abgaben gehen zu ihren/seinen Lasten.

13.3 Die Mieterin/der Mieter ist verpflichtet, allen feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu entsprechen. Sie/Er hat die Brandschutzbestimmungen einzuhalten und ggf. einen Brandsicherheitsdienst auf eigene Kosten zu organisieren.

- 13.4 Die Ausfertigung des Mietvertrages ist nicht von der Vorlage des Nachweises der notwendigen behördlichen Genehmigungen und der Erfüllung der feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften abhängig. Die Gewährleistung dieser Auflagen gehen unmittelbar auf die Mieterin/den Mieter über. Die Wirksamkeit des Mietvertrages im Innenverhältnis wird dadurch nicht berührt.

14. Kautio

Der Gemeindevorstand kann je nach Art und Umfang der Veranstaltung eine angemessene Kautio (Barkautio oder Bankbürgschaft) fordern und den Abschluss einer Versicherung für Personen- und Sachschäden von der Mieterin/dem Mieter verlangen.

15. Technik

- 15.1 Die Ortsvorsteherin/Der Ortsvorsteher bzw. die Hausmeisterin/der Hausmeister weist die Mieterin/den Mieter in die technischen Ausrüstungen der Gemeinschaftseinrichtungen, insbesondere Heizung, Beleuchtung, Verstärkeranlage, ein.
Für eine unsachgemäße Bedienung haftet die Mieterin/der Mieter. Selbständige Veränderungen der Anlage sind untersagt.
- 15.2 Anlagen, die für die Veranstaltung notwendig sind, aber nicht zum Zubehör der Gemeinschaftseinrichtungen gehören, muss die Mieterin/der Mieter selbst auf eigene Kosten in Absprache mit dem Beauftragten der Vermieterin installieren lassen. Für Schäden, die durch mangelnde Kompatibilität der vorhandenen Geräte und den selbst eingebrachten Anlagen auftreten oder aus anderen Gründen an den Fremdanlagen entstehen, ist eine Haftung durch die Gemeinde ausgeschlossen.
- 15.3 Die Befestigung ergänzender Einrichtungen und Anlagen bedarf der Zustimmung der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers bzw. der Hausmeisterin/des Hausmeisters.

16. Untervermietung

Die Untervermietung ist ausgeschlossen, ebenfalls die Übertragung von Nutzungsrechten durch die Mieterin/den Mieter an Dritte.

17. Haftung

- 17.1 Die Gemeinde Edertal überlässt die Räume und das Zubehör der Gemeinschaftseinrichtungen in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Die Mieterin/der Mieter hat sich vor der Benutzung von der ordnungsgemäßen Beschaffenheit der Räume einschließlich Fußböden sowie der Geräte und sonstigen Gegenstände zu überzeugen. Sicherzustellen ist, dass schadhafte Räume, Geräte oder Gegenstände nicht benutzt werden. Die Mieterin/der Mieter zeigt die bei der Übergabe festgestellten oder durch die Benutzung entstandenen Schäden unverzüglich der Ortsvorsteherin/dem Ortsvorsteher bzw. der Hausmeisterin/dem Hausmeister an.
- 17.2 Die Mieterin/der Mieter stellt die Gemeinde Edertal von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihres (seines) Personals, der Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher der Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Gegenstände und dem Zugang zu den Räumen und Anlagen stehen.
- 17.3 Die Mieterin/der Mieter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Edertal und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.
- 17.4 Die Mieterin/der Mieter haftet der Gemeinde Edertal für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an den Baulichkeiten, den Geräten, am Inventar und den sonstigen Anlagen. Gleiches gilt für Schäden, die durch die Besucher der Veranstaltung verursacht werden. Die Haftung der Mieterin/des Mieters erstreckt sich auch auf Schäden, die während der Probe, der Vorbereitung und der Aufräumarbeiten durch sie (ihn) durch Beauftragte und Besucher entstehen. Über sämtliche von der Mieterin/dem Mieter eingebrachten Gegenstände übernimmt der Gemeindevorstand der Gemeinde Edertal keine Haftung, sie lagern vielmehr ausschließlich auf Gefahr der Mieterin/des Mieters in den einzelnen Räumen.
- 17.5 Die Gemeinde Edertal übernimmt für sie aus Anlass einer Veranstaltung in den Gemeinschaftseinrichtungen verkehrenden Personen keine Haftung.

18. Inkrafttreten

Die AlBB treten am 01. Januar 1991 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt verlieren alle bisher erlassenen, entgegenstehenden Vorschriften und Regelungen ihre Gültigkeit.

Edertal, den 25. Sept. 1990

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Edertal

Schreiber
Bürgermeister